

Verordnung

der Bundesregierung

Siebenunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote – 37. BImSchV)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen. Die Verordnung sieht die Anrechnung strombasierter Kraftstoffe sowie von mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die seit dem Jahr 2015 geltende Treibhausgasquote vor.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 37d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungen in den §§ 37a bis 37c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, verpflichtet, die Treibhausgasemissionen dieser Kraftstoffe um einen gesetzlich festgelegten Prozentsatz zu mindern (Treibhausgasquote). Bislang konnten zur Erfüllung dieser Verpflichtung nur Biokraftstoffe eingesetzt werden.

Die Einführung zusätzlicher Optionen zur Erfüllung der Treibhausgasquote erhöht die Flexibilität für die betroffene Wirtschaft. Zur näheren Quantifizierung des Erfüllungsaufwands wird eine Nachquantifizierung bis zum 30. April 2017 vorgenommen.

Mit der Verordnung werden EU-rechtliche Vorgaben 1:1 in nationales Recht umgesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten bzw. Entlastungen der Wirtschaft werden im Rahmen der Anwendung der „One in, One out“-Regelung daher nicht berücksichtigt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Mehrkosten innerhalb der Bundesverwaltung lassen sich gegenwärtig noch nicht beziffern. Der Vollzug findet ausschließlich auf Bundesebene statt, so dass für Länder und Kommunen kein Erfüllungsaufwand in der Verwaltung entsteht.

Zur näheren Quantifizierung des Erfüllungsaufwands wird eine Nachquantifizierung bis zum 30. April 2017 vorgenommen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Sofern es Kostenwirkungen gibt, handelt es sich in der Summe um Kostensenkungen, da die mit dieser Verordnung eingeführten zusätzlichen Optionen zur Quotenerfüllung von den Quotenverpflichteten nur dann in Anspruch genommen werden dürften, sofern sich dadurch im Einzelfall die Kosten für die Erfüllung der Treibhausgasquote gegenüber den bisher zur Verfügung stehenden Optionen vermindern.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenunddreißigste Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und
mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote – 37. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 37 d Absatz 2
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor-
sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Siebenunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**(Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote – 37. BImSchV)^{1,2}**

Vom ...

Auf Grund des § 37d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c, Nummer 13 und 15 Buchstabe d und Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und nach Zustimmung des Deutschen Bundestages:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die gesetzliche Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Hersteller ist der Betreiber der Anlage zur Herstellung von Kraftstoffen nach Anlage 1.
- (2) Erneuerbare Energien nicht-biogenen Ursprungs sind erneuerbare Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist. Dazu gehört nicht Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.
- (3) Erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs sind Kraftstoffe nach Anlage 1 Buchstabe a und b.

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 26).

² Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

(4) Biokraftstoffquotenstelle ist die zuständige Stelle nach § 8 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote vom 29. Januar 2007 (BGBl. I S. 60), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 590, 1318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 2

Anrechnung strombasierter Kraftstoffe

§ 3

Anrechnungsvoraussetzungen

(1) Die Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kann durch Inverkehrbringen von Kraftstoffen nach Anlage 1 erfüllt werden. Kraftstoffe nach Anlage 1 gelten durch Abgabe an den Letztverbraucher zur Verwendung im Straßenverkehr als in den Verkehr gebracht im Sinne des § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit diese Kraftstoffe keine Energieerzeugnisse nach § 1 Absatz 2 und 3 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind. In diesem Fall ist Verpflichteter oder Dritter im Sinne des § 37a Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Person, in deren Namen und auf deren Rechnung die Abgabe an den Letztverbraucher erfolgt.

(2) Die Treibhausgasemissionen der Kraftstoffe nach Anlage 1 berechnen sich durch Multiplikation der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge des jeweiligen Kraftstoffs mit dem Wert für dessen spezifische Treibhausgasemissionen nach Anlage 1 und dem jeweils geltenden Anpassungsfaktor für die Antriebseffizienz nach Anlage 2. Für die spezifischen Treibhausgasemissionen von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs ist der in Anlage 1 festgelegte Wert nur dann zugrunde zu legen, sofern ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs für die Herstellung dieser Kraftstoffe eingesetzt wurde. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs

1. nicht aus dem Netz nach § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entnommen wurde, sondern direkt von einer Stromerzeugungsanlage nach § 61a Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bezogen wird oder
2. aus einem Netz nach § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entnommen worden ist und
 - a) sich die Anlage zur Herstellung der Kraftstoffe zum Zeitpunkt der Herstellung im Netzausbaugebiet nach § 36c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes befindet und
 - b) die Anlage zur Herstellung der Kraftstoffe ausschließlich auf Grundlage eines Vertrages nach § 13 Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 geändert worden ist, betrieben wird.

Aus dem Netz nach § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entnommener Strom, der ausschließlich dazu verwendet wird, die Anlage im Notfall herunterzufahren, steht einer Berücksichtigung des Wertes nach Satz 2 nicht entgegen, auch wenn für diesen Strom die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht erfüllt sind.

(3) Der Wert für die spezifischen Treibhausgasemissionen nach Anlage 1 wird für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, die vor dem 1. Januar 2021 in Verkehr gebracht werden und in Anlagen hergestellt wurden, die diese Kraftstoffe erstmals vor dem 25. April 2015 produziert haben, abweichend von Absatz 2 auch dann herangezogen, wenn der Strom aus dem Netz nach § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entnommen wurde.

(4) Erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs sind unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch dann anrechenbar, wenn sie vor der Mitteilung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 7 Absatz 1 Satz 4 hergestellt worden sind, aber erst danach in Verkehr gebracht wurden.

(5) Für die Anrechnung nach Absatz 1 ist § 37a Absatz 4 Satz 3 bis 5, 9 und 10, Absatz 6 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung keine anderen Bestimmungen trifft. § 44b Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Nachweise durch den Verpflichteten

(1) Der Verpflichtete hat der Biokraftstoffquotenstelle Nachweise über die Herkunft der Kraftstoffe nach Anlage 1 im Zusammenhang mit der Mitteilung nach § 37c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzulegen. Der Verpflichtete legt zusätzlich die Kaufverträge über die genaue energetische Menge der Kraftstoffe sowie eine Erklärung des Herstellers über Ort und Zeitpunkt der Herstellung der Kraftstoffe vor, jeweils differenziert nach Kraftstoffen entsprechend der Anlage 1.

(2) Der Verpflichtete hat durch geeignete Aufzeichnungen für das jeweilige Verpflichtungsjahr die Art und zugehörige Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Kraftstoffe nachzuweisen, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 oder § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes zu versteuern sind oder die er nach § 3 Absatz 1 Satz 2 an den Letztverbraucher abgegeben hat. Der Verpflichtete hat dabei insbesondere die Art und zugehörige Menge sowie die Treibhausgasemissionen der von ihm in Verkehr gebrachten Kraftstoffe nach Anlage 1 zu erfassen. Auf Grundlage der Aufzeichnungen muss es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich sein, die Grundlagen für die Berechnung der Treibhausgasminderung festzustellen.

(3) § 37c Absatz 1 Satz 1 und 3 bis 6, Absatz 3 Satz 4 und 5 und Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie § 3 Absatz 2 und § 6 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote sind entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 5

Spezifische Nachweise für netzentkoppelte Anlagen

(1) Der Hersteller legt dem Umweltbundesamt zum Nachweis der Anrechnungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 Unterlagen vor, aus denen hervorgeht:

1. für welche Anlage die Regelung nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 in Anspruch genommen werden soll,
2. der Standort der Anlage,
3. wie hoch die jährliche Produktionskapazität der Anlage ist,
4. aus welchen Stromerzeugungsanlagen der Strom, der für die Herstellung des erneuerbaren Kraftstoffs nicht-biogenen Ursprungs eingesetzt wird, stammt und
5. wie sichergestellt wird, dass der Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nicht aus dem Netz nach § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entnommen wird.

Sofern der Hersteller von der Regelung nach § 3 Absatz 4 Gebrauch machen will, muss aus den Unterlagen ersichtlich sein, ab welchem Zeitpunkt der Herstellung der Kraftstoffe die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 erfüllt sind. Änderungen zu den nach Satz 1 vorgelegten Unterlagen sind dem Umweltbundesamt durch den Hersteller unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das Umweltbundesamt prüft anhand der vorgelegten Unterlagen und, soweit erforderlich, vor Ort, ob die Angaben richtig und die Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Umweltbundesamt teilt das Ergebnis der Prüfungen der Biokraftstoffquotenstelle sowie dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält für jede Anlage das Datum der Herstellung der Kraftstoffe, ab dem eine Anrechnung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs erfolgen kann.

(3) Der Hersteller legt dem Umweltbundesamt jährlich spätestens bis zum 31. Januar vor:

1. Aufzeichnungen über die im vorangegangenen Kalenderjahr hergestellte energetische Menge der Kraftstoffe nach Anlage 1 und
2. eine Dokumentation der Notfälle nach § 3 Absatz 2 Satz 4.

Abweichend von Satz 1 kann der Hersteller die Unterlagen auch für kürzere Zeiträume vorlegen.

(4) Das Umweltbundesamt prüft anhand der nach Absatz 3 vorgelegten Unterlagen und, soweit erforderlich, vor Ort, ob die Angaben zutreffend und die Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Umweltbundesamt informiert spätestens sechs Wochen nach Vorlage der Unterlagen sowohl die Biokraftstoffquotenstelle als auch den Hersteller über das Ergebnis der Prüfung und teilt dabei mit, welche Kraftstoffe die Anforderungen von § 3 Absatz 2 Satz 3 erfüllen.

§ 6

Spezifische Nachweise bei Vermeidung der Reduzierung der Einspeiseleistung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom

(1) Der Hersteller legt der Bundesnetzagentur zum Nachweis der Anrechnungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Unterlagen vor, aus denen hervorgeht:

1. für welche Anlage die Regelung nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 in Anspruch genommen werden soll,
2. der Standort der Anlage,
3. wie hoch die jährliche Produktionskapazität der Anlage ist,
4. dass sich die Anlage nach Nummer 1 im Netzausbauggebiet nach § 36c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes befindet, und
5. die vertragliche Vereinbarung nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b.

Änderungen zu den vorgelegten Unterlagen hat der Hersteller der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Hersteller legt der Bundesnetzagentur jährlich spätestens bis zum 31. Januar vor:

1. Aufzeichnungen über die im vorangegangenen Kalenderjahr hergestellte energetische Menge der Kraftstoffe nach Anlage 1 im Zeitverlauf und
2. eine Bescheinigung des Netzbetreibers, an den die Anlage zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs angeschlossen ist, über die im vorangegangenen Kalenderjahr von der Anlage bezogene Strommenge.

Abweichend von Satz 1 kann der Hersteller die Unterlagen auch für kürzere Zeiträume vorlegen.

(3) Die Bundesnetzagentur überwacht die Einhaltung der Anrechnungsvoraussetzungen im Rahmen der Überwachung der Vorgaben des § 13 Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Bundesnetzagentur informiert spätestens sechs Wochen nach Vorlage der Unterlagen sowohl die Biokraftstoffquotenstelle als auch den Hersteller über das Ergebnis der Prüfung und teilt mit, welche Kraftstoffe die Anforderungen von § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 erfüllen.

§ 7

Spezifische Nachweise für Bestandsanlagen

(1) Der Hersteller legt dem Umweltbundesamt zum Nachweis der Anrechnungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 3 Unterlagen vor, aus denen Folgendes hervorgeht:

1. für welche Anlage die Regelung nach § 3 Absatz 3 in Anspruch genommen werden soll,
2. der Standort der Anlage,

3. wie hoch die jährliche Produktionskapazität der Anlage ist und
4. zu welchem Zeitpunkt die Produktion des erneuerbaren Kraftstoffs nicht-biogenen Ursprungs aufgenommen wurde.

(2) Das Umweltbundesamt prüft auf Grund der vorgelegten Unterlagen und, soweit erforderlich, vor Ort, ob die Angaben richtig und die Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Umweltbundesamt teilt das Ergebnis der Prüfungen der Biokraftstoffquotenstelle sowie dem Hersteller mit.

(3) Der Hersteller legt dem Umweltbundesamt jährlich spätestens bis zum 31. Januar vor:

1. Aufzeichnungen über die im vorangegangenen Kalenderjahr hergestellte energetische Menge der Kraftstoffe nach Anlage 1 und
2. eine Bescheinigung des Netzbetreibers, an den die Anlage zur Herstellung des erneuerbaren Kraftstoffs nicht-biogenen Ursprungs angeschlossen ist, über die im vorangegangenen Kalenderjahr von der Anlage bezogene Strommenge.

Abweichend von Satz 1 kann der Hersteller die Unterlagen auch für kürzere Zeiträume vorlegen.

(4) Das Umweltbundesamt prüft auf Grund der Unterlagen und, soweit erforderlich, vor Ort, ob die Angaben des Herstellers richtig und die Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Umweltbundesamt informiert spätestens sechs Wochen nach Vorlage der Unterlagen nach Absatz 3 die Biokraftstoffquotenstelle sowie den Hersteller über das Ergebnis der Prüfung und teilt dabei mit, bei welchen Kraftstoffen die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 erfüllt sind.

§ 8

Überprüfungsersuchen

(1) Stellt die Biokraftstoffquotenstelle anhand vorliegender Unterlagen Unregelmäßigkeiten fest, die eine Überprüfung durch das Umweltbundesamt erforderlich machen, stellt die Biokraftstoffquotenstelle ein Überprüfungsersuchen beim Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt teilt der Biokraftstoffquotenstelle das Ergebnis seiner Überprüfung in angemessener Frist mit.

(2) Stellt die Biokraftstoffquotenstelle anhand vorliegender Unterlagen Unregelmäßigkeiten fest, die eine Überprüfung durch die Bundesnetzagentur erforderlich machen, stellt die Biokraftstoffquotenstelle ein Überprüfungsersuchen bei der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur teilt der Biokraftstoffquotenstelle das Ergebnis seiner Überprüfung in angemessener Frist mit.

§ 9

Bericht

Das Umweltbundesamt veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Anrechnung erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs auf die Verpflichtung zur Minderung von Treibhausgasemissionen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im vorangegangenen Verpflichtungsjahr.

Teil 3

Mitverarbeitete biogene Öle

§ 10

Anrechnung von mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote

(1) Abweichend von § 37b Absatz 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind hydrierte biogene Öle auch dann Biokraftstoffe, wenn sie in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert worden sind. § 37b Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert worden sind, bis zum Verpflichtungsjahr 2020 auf die Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden, soweit die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Herstellung von biogenen Ölen verwendet werden sollen, nachhaltig erzeugt worden sind. Anrechenbar ist ausschließlich der Anteil der biogenen Öle, der als Bestandteil des Kraftstoffs in Verkehr gebracht wird.

(3) § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote bleibt unberührt.

§ 11

Nachweis für mitverarbeitete biogene Öle

Vom Verpflichteten ist die Menge der in Verkehr gebrachten hydrierten biogenen Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen erzeugt wurde, gegenüber der Biokraftstoffquotenstelle im Zusammenhang mit der Mitteilung nach § 37c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nachzuweisen. Als Nachweise sind Analysezertifikate nach DIN 51637, Ausgabe Februar 2014, in Kombination mit den Aufzeichnungen nach § 2 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote vorzulegen.

Teil 4

Zugänglichkeit der DIN-Normen

§ 12

Zugänglichkeit der DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth Verlag GmbH erschienen und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert.

T e i l 5
S c h l u s s b e s t i m m u n g

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 3)**Treibhausgasemissionen strombasierter Kraftstoffe**

Die Treibhausgasemissionen sind:

	Kraftstoff	Rohstoffquelle und Verfahren	Spezifische Treibhausgasemissionen (in kg CO₂Äq pro GJ)
a)	Komprimiertes synthetisches Methan	Sabatier-Prozess mit Wasserstoff aus der durch nicht-biogene erneuerbare Energien gespeisten Elektrolyse	3,3
b)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Vollständig durch nicht-biogene erneuerbare Energien gespeisten Elektrolyse	9,1
c)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Vollständig durch aus Kohle gewonnenem Strom gespeiste Elektrolyse	234,4
d)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Vollständig durch aus Kohle gewonnenem Strom gespeiste Elektrolyse, sofern bei der Gewinnung der Kohle das CO ₂ aus Prozessemissionen abgetrennt und gespeichert worden ist	52,7

Anlage 2
(zu § 3)**Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz**

Die Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz sind:

Vorherrschende Umwandlungstechnologie	Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz
Verbrennungsmotor	1
Wasserstoffzellengestützter Elektroantrieb	0,4

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung werden die Regelungen zur Treibhausgasquote den neu erlassenen EU-rechtlichen Vorgaben angepasst. Wasserstoff und Methan, die mit erneuerbarem Strom nicht-biogenen Ursprungs hergestellt wurden, können künftig auf die Treibhausgasquote angerechnet werden. In Raffinerien gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitete biogene Öle können bis einschließlich 2020 ebenfalls auf die Treibhausgasquote angerechnet werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dieser Verordnung werden weitere Erfüllungsoptionen für die Treibhausgasquote geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass die Quotenverpflichteten von diesen Optionen nur dann Gebrauch machen, wenn sie in der Gesamtkalkulation kostengünstiger als die bestehenden Erfüllungsoptionen sind. In der Summe ist daher davon auszugehen, dass es zu Kosteneinsparungen kommt.

Für den Vollzug der Verordnung sind mehrere Behörden zuständig. Im Bereich der strombasierten Kraftstoffe gibt es drei getrennte Vollzugsbereiche. Dies sind netzentkoppelte Anlagen, netzgebundene Anlagen mit Nutzung von Stromüberschüssen sowie Bestandsanlagen. Das Umweltbundesamt ist für den Vollzug der Regelungen zu netzentkoppelten Anlagen und zu Bestandsanlagen zuständig, die Bundesnetzagentur für netzgebundene Anlagen mit Nutzung von Stromüberschüssen. Im Bereich des Co-Processing ist behördliche Zuständigkeit identisch mit den übrigen Regelungen zu Biokraftstoffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung dient der weiteren Ausgestaltung der Treibhausgasquote. Innerhalb dieser Treibhausgasquote werden Biokraftstoffe, die eine günstigere Klimabilanz aufweisen, höher angerechnet als Biokraftstoffe mit einer ungünstigeren Bilanz. Somit werden direkt Anreize zur Nutzung klimaschonender Biokraftstoffe gesetzt. Dies trägt zum Klimaschutz bei. Künftig wird es daneben möglich sein, die Quote auch mit Hilfe der (strombasierten) erneuerbaren Kraftstoffe Methan und Wasserstoff nicht-biogenen Ursprungs zu erfüllen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen und Ziele auf die einzelnen im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung relevanten Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“) dargestellt:

Die Maßnahme dient insgesamt der Grundregel (Managementregel 1), indem der Umstieg auf eine Maßnahme zum Klimaschutz erleichtert und damit Vorsorge für zukünftige Belastungen getroffen wird.

Zu Managementregel 3: Die neuen Regelungen setzen Anreize zur weiteren Verbesserung der Klimaschutzwirkung der Treibhausgasquote.

Zu Managementregel 10: Flankierend zu den nationalen Regelungen setzt sich die Bundesregierung in zahlreichen internationalen Gremien (u. a. Commission for Sustainable Development, Global Bioenergy Partnership, Deutsch-brasilianische Arbeitsgruppe zu Biokraftstoffen, Zero Routine Flaring by 2030 Initiative) für zusätzliche Umweltschutzmaßnahmen in Zusammenhang mit der Nutzung von Kraftstoffen ein.

Zu Indikator 1: Der verstärkte Einsatz von Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs führt zu einem geringeren Verbrauch des immer knapper werdenden Erdöls und trägt somit dazu bei, die weltweiten Erdölvorkommen und damit endliche natürliche Ressourcen zu schonen.

Zu Indikator 7: Die Treibhausgasquote, einschließlich der neu geschaffenen Anrechnungsmöglichkeiten, trägt besonders zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge bei, da sie Anreize zur Nutzung klimaschonender Kraftstoffe setzt.

Zu Indikator 10: Die mit der Quote verbundene geringere Abhängigkeit von fossilen Energieerzeugnissen – auch im Hinblick auf die tendenziell steigenden Kosten – hilft mit, wirtschaftlichen Wohlstand unter Beachtung einer umwelt- und naturverträglichen Vorgehensweise zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Siehe Vorblatt.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluation

Strombasierte erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs haben langfristig eine zentrale Bedeutung beim Klimaschutz im Verkehr, so dass eine Befristung ihrer Anrechnung nicht sachgerecht wäre. Für das Co-Processing ist übergangsweise eine Anrechnung bis Ende 2020 vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 regelt die Begriffsbestimmungen.

Zu Teil 2 (Anrechnung strombasierter Kraftstoffe)**Zu § 3 (Anrechnungsvoraussetzungen)****Zu Absatz 1**

Gemäß Absatz 1 können die in Anlage 1 genannten strombasierten Kraftstoffe künftig auf die Treibhausgasquote angerechnet werden. Für den Fall, dass es sich bei dem Kraftstoff nicht um ein Energieerzeugnis im Sinne des Energiesteuergesetzes handelt, gilt ersatzweise die Abgabe des Kraftstoffs an den Letztverbraucher als Inverkehrbringen im Sinne des § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 BImSchG.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 erfolgt die Berechnung der Treibhausgasemissionen der erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs durch Multiplikation der in Anlage 1 genannten Werte mit der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs.

Im Fall der Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs ist gemäß Satz 2 Anrechnungsvoraussetzung, dass ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs für die Herstellung der Kraftstoffe eingesetzt wurde. Die Bedingung gilt in den in Satz 3 näher umschriebenen Fällen als erfüllt:

Nummer 1 gilt für Fälle, in denen der Strom für die Herstellung der Kraftstoffe nicht aus dem Netz entnommen, sondern direkt von nicht netzgekoppelten Anlagen, die den Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs erzeugen, bezogen wurde.

Nummer 2 gilt für Fälle, in denen sich die Anlage zur Herstellung der Kraftstoffe im Netzausbaugebiet befindet, ihr Betrieb vom Übertragungsnetzbetreiber veranlasst wird und durch die Entnahme des Stroms Abregelungen von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms nicht-biogenen Ursprungs vermieden werden können.

Durch die Beschränkung auf diese beiden Fälle wird sichergestellt, dass höhere Emissionen durch den Einsatz von Anlagen zur Herstellung dieser Kraftstoffe vermieden werden. Höhere Emissionen könnten insbesondere dann entstehen, falls die durch die Hersteller strombasierter Kraftstoffe ausgelöste höhere Nachfrage nach Strom mit Strom aus fossilen Energieträgern wie Kohle oder Erdgas bedient wird. U. a. wäre gemäß der Einschätzung des Umweltbundesamtes daher zu erwarten, dass in Deutschland „eine zu frühe und zu intensive Integration von PtG/PtL-Anlagen – über das Maß von Demonstrations- und Pilotanlagen hinaus – zu einer stärkeren Auslastung fossiler (und bis 2022 auch aus nuklearer) Stromerzeugung und erhöhtem Ausstoß von Treibhausgasemissionen führen“ würde. Ferner kommt das Papier zu folgenden Schlüssen: „Damit wäre das in PtG-Anlagen erzeugte Gas faktisch ein ‚Coal-to-Gas/Liquid‘ oder ‚Gas-to-Gas/Liquid‘ mit einem Wirkungsgrad weit unter 50 Prozent und würde eine mehrfach höhere CO₂-Emissionen als die direkte Nutzung von fossilem Erdgas verursachen. Derzeit planen Anlagenbetreiber meist Börsenstrom zu nutzen und diesen mit dem Kauf von EE-Zertifikaten zu ‚veredeln‘. Auf die Stromproduktion aus fossilen Kraftwerken hat dies allerdings keinen Effekt.“ Eine Beschränkung der Förderung auf Anlagen, die nicht netzgekoppelt sind oder auf Fälle, in denen die Übertragungsnetzbetreiber den Betrieb der Anlage veranlassen, um mit dem dadurch ausgelösten Verbrauch Engpässe zu beheben, die zu einer Abregelung von EE-Anlagen geführt hätten, lässt sich eine Erzeugung zusätzlichen fossilen Stroms vermeiden. Nähere Hintergründe sind dem Papier „Integration von Power to Gas/Power to Liquid in den laufenden Transformationsprozess“ des Umweltbundesamtes zu entnehmen.

Zu Absatz 3

Anlagen zur Herstellung strombasierter Kraftstoffe, die bereits vor dem 25. April 2015 die Produktion der Kraftstoffe aufgenommen haben, können bis Ende 2020 die Kraftstoffe über ein vereinfachtes Verfahren anrechnen, da zum Zeitpunkt der Produktionsaufnahme die in Absatz 2 vorgesehene Einschränkung noch nicht absehbar war und die Erfüllung der dort geregelten Anrechnungsvoraussetzungen zusätzliche Investitionen erfordern würde. Darüber hinaus dienen die bestehenden Anlagen in erster Linie der Forschung und Entwicklung, so dass hier schon allein aufgrund der geringen Mengen keine relevanten zusätzlichen Emissionen zu erwarten sind. Diese in Absatz 3 vorgesehene Ausnahmeregelung für Bestandsanlagen wird bei einer Novelle der Verordnung überprüft.

Im Fall einer Vergrößerung einer bestehenden Anlage fällt die Produktionsmenge, die auf den Zubau zurückgeht, nicht mehr unter die Bestandsschutzregelung.

Zu Absatz 4

Kraftstoffe, die bereits vor der Mitteilung durch das Umweltbundesamt hergestellt wurden, können ebenfalls auf die Treibhausgasquote angerechnet werden, soweit die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise auch für diesen Zeitraum erbracht werden können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass bestimmte allgemeine Regelungen zur Treibhausgasquote und des EEG (zur Nutzung des Gasnetzes) für die Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen entsprechend gelten. Dazu gehört die Möglichkeit der Übertragung von Verpflichtungen auf Dritte. Außerdem bedeutet dies in Bezug auf die Berücksichtigung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs beim Referenzwert, dass die Regelung in § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden ist, d. h. dass für die Berechnung des Referenzwertes wird der jeweils geltende Basiswert mit der energetischen Menge der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und dem jeweils geltenden Anpassungsfaktor für die Antriebs-effizienz multipliziert.

Zu § 4 (Nachweise durch den Verpflichteten)

Da in den nächsten Jahren nur geringe Mengen dieser Kraftstoffe zu erwarten sind wird auf ein Verfahren zur Zertifizierung der Vorkette entsprechend der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung verzichtet, da der Aufwand bei niedrigen Produktionskapazitäten unverhältnismäßig hoch wäre. Stattdessen soll eine behördliche Prüfung erfolgen.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 sind neben den bereits im Zusammenhang mit der Quotenanmeldung vom Verpflichteten vorzulegenden Unterlagen auch der Kaufvertrag sowie eine Herstellererklärung (einschließlich Ort und Zeit der Herstellung) vorzulegen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der für Biokraftstoffe geltenden Regelung in § 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote.

Zu Absatz 3

Verschiedene Regelungen des § 37c BImSchG (u. a. zur Nachweisführung gegenüber der Biokraftstoffquotenstelle) sowie der 36. BImSchV sind für die Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen entsprechend anzuwenden.

Zu § 5 (Spezifische Nachweise für netzentkoppelte Anlagen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass im Fall der netzentkoppelten Anlagen der Hersteller dem Umweltbundesamt Unterlagen vorlegen muss, aus denen hervorgeht, aus welchen Anlagen der Strom stammt, wie sichergestellt wird, dass der Strom nicht aus dem Stromnetz entnommen wurde, und wie hoch die maximale jährliche Produktionskapazität (differenziert nach den vom Hersteller betriebenen Anlagen zur Herstellung von Kraftstoffen sowie nach den in Anlage 1 genannten Kraftstoffen) ist. Diese Unterlagen sind nur einmalig zu übermitteln, sofern keine weiteren Veränderungen erfolgen. Im Fall von Veränderungen ist das Umweltbundesamt unverzüglich zu informieren.

Die Nachweispflicht betrifft (wie auch in den §§ 6 und 7) nur Hersteller, die quotenanrechnungsfähige Kraftstoffe produzieren wollen.

Zu Absatz 2

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und soweit erforderlich vor Ort prüft das Umweltbundesamt gemäß Absatz 2, ob in den vom Hersteller angegebenen Anlagen Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs bezogen wird, der nicht aus dem Stromnetz entnommen wurde. Das Ergebnis der Prüfung teilt das Umweltbundesamt der Biokraftstoffquotenstelle und dem Hersteller mit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt jährliche Informationspflichten des Herstellers im Fall von netzentkoppelten Anlagen.

Hersteller können die Unterlagen auch für Zeiträume vorlegen, die kürzer als ein Kalenderjahr sind. Damit soll ermöglicht werden, dass auch innerhalb des Quotenjahres ein Prüfergebnis der zuständigen Behörde vorliegt.

Zu Absatz 4

Das Umweltbundesamt prüft, ob die Angaben zutreffend und die Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind, und informiert die Biokraftstoffquotenstelle über das Ergebnis der Prüfungen.

Zu § 6 (Spezifische Nachweise bei Vermeidung der Reduzierung der Einspeiseleistung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom)**Zu Absatz 1**

Der Hersteller übermittelt im Fall des § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 der Bundesnetzagentur einmalig (sowie im Fall von Änderungen) Nachweise über die Einhaltung der Anrechnungsvoraussetzungen, u. a. den Standort der Anlage im Netzausbaubereich sowie die vertragliche Vereinbarung nach § 13 Absatz 6 EnWG.

Darüber hinaus ist gemäß den Regelungen des EnWG vom Übertragungsnetzbetreiber der Entwurf des Vertrags mindestens vier Wochen vor Abschluss der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Kontrolle durch die Bundesnetzagentur stellt Diskriminierungsfreiheit, Angemessenheit und tatsächliche Wirkung auf den Engpass sicher.

Ferner ist der Vertrag gemäß EnWG vom Übertragungsnetzbetreiber spätestens vier Wochen nach Abschluss den anderen Übertragungsnetzbetreibern zu übermitteln. Die Information der anderen Übertragungsnetzbetreiber ist erforderlich, weil das Engpassmanagement eine gemeinsame Aufgabe aller vier Übertragungsnetzbetreiber ist. Die für diese Aufgabe verfügbaren Anlagen müssen allen Übertragungsnetzbetreibern bekannt sein.

Da derzeit noch keine vertraglichen Vereinbarungen nach § 13 Absatz 6 EnWG bestehen, ist eine Regelung zur rückwirkenden Anrechnung von Kraftstoffen in diesem Fall nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die regelmäßigen Berichtspflichten des Herstellers im Fall des § 3 Absatz 2 Satz 4. Insbesondere sind der Bundesnetzagentur Aufzeichnungen über die Menge der in der Anlage hergestellten Kraftstoffe im Zeitverlauf sowie eine Bescheinigung über die insgesamt bezogene Strommenge vorzulegen. Aus den Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 1 ist zu ersehen, ob zum Zeitpunkt der Kraftstoffproduktion ein Netzengpass bestand.

Hersteller können die Unterlagen auch für Zeiträume vorlegen, die kürzer als ein Kalenderjahr sind. Damit soll ermöglicht werden, dass auch innerhalb des Quotenjahres ein Prüfergebnis der zuständigen Behörde vorliegt.

Zu Absatz 3

Die Bundesnetzagentur überwacht die Einhaltung der Anrechnungsvoraussetzungen im Rahmen der Überwachung nach § 13 Absatz 6 Energiewirtschaftsgesetz und informiert die Biokraftstoffquotenstelle darüber, welche Kraftstoffe auf die Treibhausgasquote angerechnet werden können.

Zu § 7 (Spezifische Nachweise für Bestandsanlagen)**Zu Absatz 1**

Im Fall von Bestandsanlagen (§ 3 Absatz 3) ist vom Hersteller insbesondere ein Nachweis zum Datum der Produktionsaufnahme zu erbringen.

Zu Absatz 2

Das Umweltbundesamt prüft anhand der Unterlagen und ggfs. vor Ort, ob die Angaben zutreffend sind.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 sind Aufzeichnungen über die im vorangegangenen Kalenderjahr hergestellte energetische Menge der Kraftstoffe und eine Bescheinigung des Netzbetreibers über die von der Anlage bezogene Strommenge

vom Hersteller dem Umweltbundesamt vorzulegen. Mit einer Bescheinigung des Netzbetreibers über die von der Anlage bezogene Strommenge wird die zur Herstellung der Kraftstoffe genutzte Menge Strom erfasst.

Hersteller können die Unterlagen auch für Zeiträume vorlegen, die kürzer als ein Kalenderjahr sind. Damit soll ermöglicht werden, dass auch innerhalb des Quotenjahres ein Prüfergebnis der zuständigen Behörde vorliegt.

Zu Absatz 4

Das Umweltbundesamt überprüft die Unterlagen und informiert die Biokraftstoffquotenstelle sowie den Hersteller über das Ergebnis der Prüfung.

Zu § 8 (Überprüfungsersuchen)

Soweit die Biokraftstoffquotenstelle Unregelmäßigkeiten feststellt, die eine Überprüfung durch das Umweltbundesamt oder die Bundesnetzagentur erforderlich machen, stellt die Biokraftstoffquotenstelle ein Überprüfungsersuchen. Nach erfolgter Überprüfung teilt das Umweltbundesamt bzw. die Bundesnetzagentur das Prüfergebnis der Biokraftstoffquotenstelle mit.

Zu § 9 (Bericht)

Analog zum jährlich von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgelegten Evaluierungs- und Erfahrungsbericht zur Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung berichtet das Umweltbundesamt jährlich über die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs. Die Bundesnetzagentur liefert einen Beitrag für den Bericht zu den ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Aspekten dieser Verordnung.

Dabei soll auch geprüft werden, ob die Einführung einer verpflichtenden Zertifizierung der Handelskette sinnvoll ist (beispielsweise im Fall steigender Mengen dieser Kraftstoffe).

Zu Teil 3 (Mitverarbeitete biogene Öle)

Zu § 10 (Anrechnung von mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote)

Zu Absatz 1

Abweichend von § 37b Absatz 5 Satz 1 werden hydrierte biogene Öle nach dieser Vorschrift in die Definition der Biokraftstoffe aufgenommen. Damit sind die für Biokraftstoffe geltenden Regelungen auch auf diese biogenen Öle anzuwenden, u. a. müssen die Biokraftstoffe dann auch nachhaltig im Sinne der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sein. Letzte Schnittstelle im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 3 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ist in diesem Fall die Raffinerie.

Zu Absatz 2

Gemäß § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 BImSchG können biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet wurden, nicht auf die THG-Quote angerechnet werden. Mit der Regelung wird in Umsetzung von Richtlinie (EU) 2015/652 die Anrechnung bis Ende 2020 ermöglicht, soweit die landwirtschaftlichen Rohstoffe zur Herstellung dieser Kraftstoffe nachhaltig erzeugt wurden. Die Regelungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sind dabei als Voraussetzung für die Anrechnung der mitverarbeiteten Öle einzuhalten.

Anrechenbar sind – wie im Fall der Zumischung von sonstigen Biokraftstoffen auch – ausschließlich biogene Öle, die als Bestandteil des Kraftstoffs in Verkehr gebracht werden. Biogene Mengen, die im Raffinerieprozess in andere Fraktionen gelangen, können bei der Quotenerfüllung dagegen nicht berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Klarstellung.

Zu § 11 (Nachweis für mitverarbeitete biogene Öle)

Als Anrechnungsvoraussetzung ist vom Verpflichteten ein Nachweis für die von ihm in Verkehr gebrachte Menge dieser biogenen Öle zu erbringen (d. h. die biogene Menge im Kraftstoff nach der Verarbeitung). Im Gegensatz zur Zumischung von Biodiesel ist der Bio-Anteil bei der gemeinsamen Verarbeitung biogener Öle mit mineralölstämmigen Ölen chemisch nicht vom fossilen Anteil zu unterscheiden. Als Nachweise sind Analysezertifikate

gemäß DIN 51637 (Flüssige Mineralölerzeugnisse – Bestimmung des Gehaltes an biostämmigen Kohlenwasserstoffen in Dieselkraftstoffen und Mitteldestillaten mittels Flüssigszintillationsmessung) vorzulegen.

Zu Teil 4 (Zugänglichkeit der DIN-Normen)

Zu § 12 (Zugänglichkeit der DIN-Normen)

§ 12 regelt die Zugänglichkeit der DIN-Normen.

Zu Teil 5 (Schlussbestimmung)

Zu § 13 (Inkrafttreten)

§ 13 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Anlage 1 (Treibhausgasemissionen strombasierter Kraftstoffe)

Anlage 1 enthält die spezifischen Treibhausgasemissionen der künftig auf die Treibhausgasquote anrechenbaren strombasierten Kraftstoffe. In den Buchstaben a und b sind auch erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs enthalten. Kraftstoffe, die im Wesentlichen aus Biomasse erzeugt worden sind, sind als Biokraftstoffen zu behandeln.

Die Europäische Kommission hat angekündigt, bis Ende 2017 zusätzliche Standardwerte auf Grundlage der Ermächtigung in Artikel 7a Absatz 6 der Kraftstoffqualitätsrichtlinie zu erlassen. Es ist beabsichtigt, diese Werte zeitnah in das nationale Recht zu übernehmen um Planungssicherheit in den betroffenen Bereichen herzustellen.

Zu Anlage 2 (Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz)

In Anlage 2 werden Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz festgelegt zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Antriebseffizienz von Verbrennungsmotoren und Elektromotoren.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR**Entwurf einer Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (NKR-Nr. 4062, BMUB)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	überwiegend nicht quantifiziert
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	überwiegend nicht quantifiziert überwiegend nicht quantifiziert
Weitere Kosten	Die Option, strombasierten Kraftstoff und Kraftstoff aus mitverarbeiteten biogenen Ölen zu verwenden, um die Vorgaben zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen zu erfüllen, führt für die Mineralölwirtschaft zu einem Vorteil.
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben der Richtlinie 2015/652/EU umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
'One in one out'-Regel	Der Gesetzentwurf setzt EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der 'One in one out'-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.
Der Nationale Normenkontrollrat stellt fest, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung überwiegend nicht quantifiziert wurde. Dies entspricht nicht den Vorgaben der GGO. Das BMUB hat zugesagt, den Erfüllungsaufwand vollständig bis spätestens 30. April 2017 nachzuquantifizieren. Insoweit erhebt der Nationale Normenkontrollrat ausnahmsweise keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird eine neue „Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote“ – die 37. BImSchV – zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eingeführt. Die Mineralölwirtschaft wird gemäß BImSchG verpflichtet, die Treibhausgasemissionen – bezogen auf die jährliche Gesamtabsatzmenge an Otto- und Dieselmotorkraftstoff (einschließlich des

Biokraftstoffanteils) – durch das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen zu senken. Die jeweilige Treibhausgaseinsparung ist prozentual festgelegt und steigt in den nächsten Kalenderjahren. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden zur Durchführung bereits die 36. BImSchV (Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote) sowie die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erlassen. Diese betreffen Kraftstoffe aus bspw. Biomasse.

Mit der 37. BImSchV soll die Erfüllung der Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen auch für den Bereich der strombasierten Kraftstoffe und mitverarbeiteten biogenen Öle geöffnet werden und der Mineralölwirtschaft damit eine weitere Option geboten werden, ihre Vorgaben zu erfüllen.

Strombasierte Kraftstoffe sind Wasserstoff oder Methan, die durch Elektrolyse hergestellt werden. Da Elektrolyse einen hohen Energiebedarf aufweist, soll dieser Kraftstoff nur dann auf die Treibhausgasemissionen angerechnet werden können, wenn der Strom aus Erneuerbare Energien-Anlagen (EE-Anlage) stammt. Hierfür werden zwei Wege geöffnet, entweder eine direkte Kopplung einer Elektrolyseanlage mit einer EE-Anlage oder die Entnahme des Stroms aus dem Stromnetz (sog. netzentkoppelte Anlagen) für die Elektrolyse. Für letzteres werden Bedingungen festgelegt, damit auch sichergestellt ist, dass nur „EEG-Überschussstrom“ verwendet wird: bspw. muss sich die Anlage zur Kraftstoffherstellung in einem Netzausbaug Gebiet nach EEG befinden. Die Stromentnahme für diese Anlage darf dann nur erfolgen, wenn andernfalls eine ebenfalls in diesem Netzgebiet angeschlossene EEG-Anlage eine Reduzierung seiner Einspeiseleistung (Abregelung/Abschalten) hätte hinnehmen müssen. Der Übertragungsnetzbetreiber muss zudem Zugriff auf die Kraftstoffherstellungsanlage haben, sie muss daher in das Einspeisemanagement integriert werden.

Bei mitverarbeiteten biogenen Öle werden Pflanzenöle (bspw. Palmöl) dergestalt verarbeitet, dass sie bestimmte Eigenschaften wie Temperaturfestigkeit aufweisen. Damit können sie direkt in der Raffinerie als Bestandteil des Kraftstoffs verarbeitet werden.

Im Wesentlichen sieht das Regelungsvorhaben vor:

- die Anrechnungsvoraussetzungen für strombasierte Kraftstoffe und mitverarbeitete biogene Öle zur Minderung der Treibhausgasemissionen,
- die Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen, betroffen sind sowohl die Inverkehrbringer des Kraftstoffs (Mineralölwirtschaft) als auch die Hersteller des strombasierten Kraftstoffs sowie im Fall der strombasierten Kraftstoffe aus dem Netz der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber,
- wie der Vollzug zu erfolgen hat, insbesondere die Zuständigkeiten für Umweltbundesamt, Biokraftstoffquotenstelle und Bundesnetzagentur.

II.1 Erfüllungsaufwand

Der Nationale Normenkontrollrat stellt fest, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung überwiegend nicht quantifiziert wurde. Dies entspricht insoweit nicht den Vorgaben der GGO. Das BMUB hat zugesagt, den Erfüllungsaufwand vollständig bis spätestens 30. April 2017 nachzuquantifizieren.

Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten an. Damit sichergestellt ist, dass der Kraftstoff gemäß den Vorgaben hergestellt wurde, werden Nachweise erforderlich, u. a.:

- a) vom Inverkehrbringer des strombasierten Kraftstoffs (Mineralölwirtschaft) über die Herkunft des Stroms und über Art und Menge (Kaufverträge), das bedingt wiederum entsprechende Erklärungen des Herstellers des strombasierten Kraftstoffs, die Nachweise gehen vom Inverkehrbringer an die Biokraftstoffquotenstelle,
- b) bei Stromentnahme aus dem Netz über die erfüllten Anrechnungsvoraussetzungen. Die Nachweise hat der Hersteller des strombasierten Kraftstoffs gegenüber dem Umweltbundesamt zu erbringen und zusätzlich die Mengen an die Biokraftstoffquotenstelle zu melden. Zudem hat er die Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren. Das Umweltbundesamt prüft diese Angaben stichprobenweise im Hinblick auf die Anrechnungsvoraussetzungen und informiert Biokraftstoffquote und Hersteller,
- c) hat bei Stromentnahme aus dem Netz auch der vom Netzgebiet betroffene Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur den Vertrag mit dem Hersteller des strombasierten Kraftstoffs vorzulegen, die Bundesnetzagentur prüft diese Angaben im Hinblick auf die Anrechnungsvoraussetzungen und informiert Biokraftstoffquotenstelle und Hersteller,
- d) für Bestandsanlagen über spezifische Anrechnungsvoraussetzungen,
- e) für das Inverkehrbringen mitverarbeiteter biogener Öle in Kraftstoffen eine entsprechende Analyse nach DIN sowie über die Menge der Öle. Den Nachweis erbringt der Inverkehrbringer (Mineralölwirtschaft) gegenüber der Biokraftstoffquotenstelle.

Im Weiteren:

- f) kann bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten die Biokraftstoffquote ein Überprüfungsersuchen beim Umweltbundesamt oder bei der Bundesnetzagentur stellen, an welche beide Behörden gebunden sind,
- g) veröffentlichen Bundesnetzagentur und Umweltbundesamt jährlich einen Bericht zur Anrechnung strombasierter Kraftstoffe.

Zu a)

Die Nachweispflicht der Mineralölwirtschaft bedingt im Einzelfall zwar Erfüllungsaufwand. Allerdings verringert sich in gleichem Maße der Erfüllungsaufwand nach der 36. BImSchV. Insgesamt ist hier von keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen. Da die Mineralölwirtschaft nur in den Maße die Treibhausgasemissionen vermindert, wie sie gemäß BImSchG verpflichtet sind, wird daher, sollte die Option der 37. BImSchV genutzt werden, die Option der 36. BImSchV nicht wahrgenommen. Aus Sicht des Ressorts ist daher nicht anzunehmen, dass jährliche mehr Fälle an Nachweispflichten entstehen, sondern diese Fallzahl gleich bleibt. Auch der Einzelfallaufwand ist aus Sicht des Ressorts gleich.

Zu b)

Der Aufwand betrifft die Herstellung strombasierter Kraftstoffe aus netzentkoppelten Anlagen, d. h. aus dem Stromnetz. Der Hersteller unterliegt in seiner Nachweispflicht nicht nur verschiedenen Meldepflichten gegenüber dem Umweltbundesamt (UBA), sondern muss damit auch die erfüllten Anspruchsvoraussetzungen nachweisen. Damit werden wiederum Nachweise, die bspw. Stromlieferant oder Übertragungsbetreiber zu erbringen haben, mit umfasst.

Das Ressort wird diesen Aufwand nachquantifizieren.

Zu c)

Es existieren 4 Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland. Im Einzelfall schätzt das Ressort Kosten für die Berichterstattung an die Bundesnetzagentur von rund 26 Euro p.a. Insoweit können bis zu 100 Euro an jährlichen Bürokratiekosten entstehen.

Zu d)

Auch Kraftstoffe aus Bestandsanlagen können angerechnet werden, wenn sie die Anrechnungsvoraussetzungen erfüllen. Die Nachweise darüber sind dem Umweltbundesamt vorzulegen.

Das Ressort wird diesen Aufwand nachquantifizieren.

Zu e)

Die Nachweispflicht der Mineralölwirtschaft bedingt im Einzelfall zwar Erfüllungsaufwand für die Analyse. Allerdings verringert sich in gleichem Maße der Erfüllungsaufwand nach der 36. BImSchV, weil dann dort der Nachweis entfällt. Die Fallzahl bleibt nach Einschätzung des Ressorts gleich. Insgesamt ist hier von keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Das Ressort wird diesen Aufwand abschließend nachquantifizieren. Dies betrifft nicht nur die spezifischen Vorgaben für die Verwaltung zu f) und g). Auch sämtliche Nachweise der Wirtschaft, die die Verwaltung zu überprüfen hat, können zu einem zusätzlichen Aufwand führen.

II.2 „One in one Out“-Regel

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben der Richtlinie 2015/652/EU 1:1 umgesetzt. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat stellt fest, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung überwiegend nicht quantifiziert wurde. Dies entspricht nicht den Vorgaben der GGO. Das BMUB hat zugesagt, den Erfüllungsaufwand vollständig bis spätestens 30. April 2017 nachzuquantifizieren. Insoweit erhebt der Nationalen Normenkontrollrat ausnahmsweise keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatteerin